

Wer bekommt welchen Ausweis bei Familienereignissen?

Ich arbeite als Sozialarbeiterin bei einem regionalen Partner (rP). Eine meiner Klientinnen, eine Ukrainerin mit Status S, heiratet nächsten Monat einen Schweizer Mann. Welchen Ausweis erhält sie nach der Heirat und bleiben wir als rP weiterhin für sie zuständig?

Mein Klient, ein vorläufig aufgenommener Ausländer mit Ausweis F, heiratet eine Landsfrau, die als Flüchtling anerkannt ist und über einen Ausweis B verfügt. Ändert sich etwas an seiner Situation durch die Heirat?

Meine Klientin ist als Flüchtling anerkannt und verfügt über einen Ausweis B. Nun ist sie schwanger. Der Vater ist Schweizer, das Paar ist nicht verheiratet. Welchen Ausweis bekommt das Baby?

Ich begleite freiwillig eine Frau, sie ist vorläufig aufgenommene Ausländerin mit Ausweis F. Sie und ihr Ehemann, ebenfalls vorläufig aufgenommener Ausländer mit Ausweis F, erwarten ein Kind. Welchen Ausweis erhält das Baby?

Durch die Heirat mit einem Schweizer Mann erhält Ihre Klientin eine Aufenthaltsbewilligung B, sofern das Paar nach der Heirat zusammenwohnt (Art. 42 Abs. 1 AIG). Der zukünftige Ehemann Ihrer Klientin muss ein Gesuch um Familienzusammenführung beim zuständigen Migrationsdienst einreichen. Sobald Ihre Klientin über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügt, fällt sie nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des regionalen Partners. Verfügt das Paar nicht über genügend Einnahmen um die Existenz zu sichern, muss es sich beim Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde anmelden.

Die Ehefrau kann nach der Heirat beim Staatssekretariat (SEM) ein Gesuch um Einbezug ihres Ehemannes in ihren Flüchtlingsstatus einreichen. Ihr Klient erhält dann ebenfalls den Flüchtlingsausweis B (Art. 51 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 37 AsylV1).

▣ **Adresse für die Einreichung des Gesuchs: Staatssekretariat für Migration SEM, Queenilleweg 6, 3084 Wabern b. Bern**
Auf Anfrage erhalten Sie bei der KKF eine Gesuchsvorlage: support@kkf-oca.ch, 031 385 18 14

Das Baby erhält den Schweizer Pass, wenn eine Vaterschaftsanerkennung vorliegt (Art. 1 Abs. 2 Bürgerrechtsgesetz, BüG). Ich empfehle daher, dass die Vaterschaftsanerkennung bereits vor der Geburt gemacht wird. Andernfalls muss die Mutter ein Gesuch um Einbezug des Kindes in ihren Flüchtlingsstatus stellen, damit das Baby mindestens vorläufig den Ausweis B für anerkannte Flüchtlinge erhält. Wird keine Vaterschaftsanerkennung gemacht, schaltet sich die KESB ein, um im Interesse des Kindes eine Vaterschaftsanerkennung zu erwirken.

▣ **Informationen zur Kindesanerkennung und eine Liste der Zivilstandsämter finden Sie auf der Webseite des Zivilstandsamts Bern:**
www.zivilstand.sid.be.ch/de/start/dienstleistungen/kindesanerkennung.html

Das Kind verheirateter Eltern erhält grundsätzlich den gleichen Ausweis wie die Eltern, das heisst im Fall ihrer Klientin den Ausweis F. Das Baby erhält den Ausweis F für vorläufig aufgenommene Ausländer:innen automatisch, die Eltern müssen keine Meldung o.Ä. machen. Wichtiger Hinweis: Kinder anerkannter Flüchtlinge (F, B), welche in der Schweiz geboren werden, erhalten nicht automatisch den Status eines anerkannten Flüchtlings. Nach der Geburt muss so rasch als möglich beim SEM ein Gesuch um Einbezug in den Flüchtlingsstatus eingereicht werden, damit das Kind auch als Flüchtling anerkannt wird.

▣ **Mehr Informationen zum Thema finden Sie in den KKF FachInfos Heirat, Ehe und Kindesanerkennung: www.kkf-oca.ch/fi-heirat Familienzusammenführung: www.kkf-oca.ch/fi-familienzusammenfuehrung-d**

KKF Support, Gina Lampart

In der Rubrik «Lieber Support» greifen wir Fragen auf, die in der Telefonberatung häufig gestellt werden, um die Antworten einem weiteren interessierten Kreis zugänglich zu machen.